**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigten Zweck erfüllen soll, in keiner andern als der vorgeschlagenen Form geschehen kann. Jede Abweischung von derselben, so wie ieder Ausschub einer Entscheidung über eine keines Ausschubs empfängliche Massregel, müßte daher zum Beweise dienen, daß auch das lezte Hülfsmittel, das zur Nettung des Basterlandes in Eure Hände gegeben ist, von Euch versworfen und zurückgestoßen werde.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses, Finster.

Im Namen des Bollz. Ausschusses, der Gen. Secr. Mouffon.

## Gesetesvorschlag.

Auf die Botichaft des Bolly. Ausschuffes tc.

In Betrachting, daß sowohl der gegenwärtige Zustand, der öffentlichen Hilfsquellen als der vorzubereitende Uebergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der gesetzgebenden Räthe durchaus nothwendig macht —

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

- 1. Die gefetgebenden Rathe find von nun an vertaget.
- 2. An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern bestehen foll.
- 3. Bu dem Ende wird der Bollziehungeausschuß fogleich nach dem Empfange Diefes Detrete 35 Mitglieder aus der bisherigen Gesetzgebung mahlen.
- 4. Unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung wird er seine Gewalt niederlegen und die bisherigen Mitglieder beffelben werden in den gesetzgebenden Rath eintreten.
- 5. Der auf hiese Beise constituirte geschgebende Rath wird, poch acht Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, zu sich ernennen, und die allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen wieder besetzen.
- 6. Hierauf wird er die Erwählung eines neuen Bollziehungsraths, der aus fieben Mitgliedern bestehen und aus seiner eignen Mitte gewählt werden soll, vornehmen.
- 7. Der geschgebende Rath wird die Gewalt, welche der ste Titel der Constitution zwenen Abtheis lungen der Gesetzgebung gemeinschaftlich übertragen hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nemlischen Rechten und Pflichten ausüben.
- 8. Der Bollziehungerath wird Diejenige Gewalt

- welche der die Titel der Constitution dem Wolfsziehungsdirektorium übertragen hat, und zwar misden nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.
- 9. Der geschgebende Rath wird seden durch dies Stimmenmehrheit von ihm angenommenen Gesetzeste vorschlag sogleich dem Bollziehungsrath mittheilen, um deffen Befinden darüber zu vernehment
- 10. Der Bollziehungsrath ist gehalten, bieses Befinden ben ben vorhandenen Dringlichkeitserklärungen inner 2mat 24 Stunden, sonst aber inner 10 Tagen der Geselbachung zukommen zu lassen.
- 11. Nach geschehener Anhörung desselben wird der geschzgebende Nath je nach den Umständen eine neue Berathschlagung, auf jeden Fall aber eine zwente Abstimmung über den Gesetzedvorschlagt vornehmen, wodurch allein dieser zum wirklichens Gesetz erwachsen kann.
- 12. Bende Behörden werden so langesin Berrichtung! bleiben, bis eine neue Landesverfaffung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen pund int Ausübung gebracht senn wird.

## Befeggebung.

# Senat, 6. August

Prafident: Attenhofer.

Der groffe Rath theilt den Auszug aus seinem Prostokoll, betreffend die Loosoperation vom isten Augusti mit.

Ferner theilt derselbe eine Petition verschiedener Gesmeinden aus dem Canton Lugano, mit, welche die Wiederherstellung der republ. Autoritäten, die Anhalstung zur Rechnungablegung der prodiforischen Regiesrung, und die Execution des Gesetzes über die Abschafefung der Zehnden verlangt.

Det to laz sieht in dieser Bittschrift einen Beweis, daß die Vollziehung und auch die Geschgeber, in Betreff der Bereitwilligkeit der Bewohner der itali-Cantone den Zehnden zu bezahlen, senen übel berichetet worden; er stimmt zur Rückweisung an die Vollzziehung:

Eine Botschaft der Vollziehung wird verlesen, nebsti Beschluß vom 31. Juli, wodurch die Befreyung von den Einregistrirungsgebühren, so der Gemeind Altocsi ertheilt worden, auf den Munizip. Bezirk ausgedehntt und auf 12 Jahr eingeschränkt wird.

(Die Forts. folgt.)